

16. September 2008

Touren- und Kursreglement

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Sektion Bodan SAC

Inhaltsverzeichnis

I Organisation **Seite 2**

<i>Definition</i>	Art. 1, 2
<i>Geltungsbereich</i>	Art. 3
<i>Tourenkommission</i>	Art. 4 - 7
<i>Tourenprogramm</i>	Art. 8 - 10

II Tourenleiter **Seite 3**

<i>Leitertätigkeit</i>	Art. 11
<i>Planung</i>	Art. 12
<i>Ausschreibung</i>	Art. 13
<i>Durchführung</i>	Art. 14
<i>Teilnehmer</i>	Art. 15 - 18
<i>Berichterstattung</i>	Art. 19
<i>Unfälle</i>	Art. 20, 21
<i>Versicherung</i>	Art. 22

III Teilnehmer **Seite 5**

<i>Teilnahme</i>	Art. 23 - 26
<i>Anordnungen</i>	Art. 27 - 29
<i>Versicherung</i>	Art. 30

IV Kostenregelung **Seite 7**

<i>Tourenleiter</i>	Art. 31
<i>Bergführer</i>	Art. 32
<i>Ausbildung</i>	Art. 33
<i>Fahrtspesen Auto</i>	Art. 34
<i>Abrechnung</i>	Art. 35 - 37
<i>Kostenänderungen</i>	Art. 38

V Schlussbestimmungen **Seite 8**

<i>Ergänzendes Recht</i>	Art. 39
--------------------------------	---------

Anhang (Kostenregelung) **Seite 9**

<i>Bergführer</i>	zu Art. 32
<i>Ausbildung</i>	zu Art. 33
<i>Fahrtspesen</i>	zu Art. 34

I Organisation

<i>Definition</i>	<p>Art. 1 Der Begriff "Touren" steht hier stellvertretend für sämtliche bergsportlichen Veranstaltungen, Wanderungen, Velotouren sowie Exkursionen betreffend Geologie, Flora und Fauna, Kultur usw.</p> <p>Art. 2 Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.</p>
<i>Geltungsbereich</i>	<p>Art. 3 Das Touren- und Kursreglement gilt für die ganze Sektion des SAC Bodan.</p>
<i>Tourenkommission</i>	<p>Art. 4 Die Tourenkommission besteht aus den Leitern der folgenden Ressorts: Sommertouren, Wintertouren, Familienbergsteigen, Kinderbergsteigen, SAC Jugend und Senioren.</p> <p>Zusätzlich können weitere Mitglieder bestellt werden.</p> <p>Die Mitglieder der Tourenkommission werden jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren vom Vorstand gewählt.</p> <p>Der Vorsitzende der Tourenkommission wird an der Generalversammlung als Vorstandsmitglied gewählt. Im Weiteren konstituiert sich die Tourenkommission selbst. Über die Sitzungen der Tourenkommission wird ein Beschlussprotokoll geführt.</p> <p>Art. 5 Jeder Ressortchef verfasst zuhanden der Generalversammlung einen Ressortbericht. Diese werden in den Club-Nachrichten publiziert und an der Generalversammlung kurz kommentiert.</p> <p>Art. 6 Das gesamte Touren- und Kurswesen ist der Tourenkommission unterstellt. Diese ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.</p> <p>Art. 7 Die Tourenkommission stellt die korrekte Einlagerung, die periodische Kontrolle und den Unterhalt sowie die Vermietung des sektionseigenen Ausrüstungsmaterials sicher. Es wird eine Inventarliste geführt.</p>
<i>Tourenprogramm</i>	<p>Art. 8 Die Tourenkommission erstellt und genehmigt auf Grund der eingegangenen Tourenvorschläge das jährliche Tourenprogramm.</p> <p>Art. 9 Das Tourenprogramm soll die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder berücksichtigen.</p> <p>Art. 10 Bei der Durchführung der Touren sollte dem Umweltaspekt (Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel usw.) möglichst Rechnung getragen werden.</p>

II Tourenleiter

<i>Leitertätigkeit</i>	<p>Art. 11 Für die Ausübung einer Leitertätigkeit ist eine Aus- und Weiterbildung anzustreben, die den Richtlinien des SAC entspricht.</p> <p>Der Tourenleiter ist bei seiner Tätigkeit weder Organ, noch Vertreter, noch Hilfsperson der SAC Sektion Bodan. Er handelt in eigener Verantwortlichkeit.</p>
<i>Planung</i>	<p>Art. 12 Der Tourenleiter trifft rechtzeitig alle Anordnungen, die für eine sorgfältige Durchführung der Tour nötig sind.</p> <p>Der Tourenleiter schliesst für sich selber und für die Teilnehmer die Verträge mit Dritten zur Durchführung der Tour ab (z.B. Bergführer, andere Fachpersonen, Beherberger, Transporteure etc.).</p>
<i>Ausschreibung</i>	<p>Art. 13 Der Tourenleiter veranlasst rechtzeitig die Tourenausschreibung in den Club Nachrichten des SAC Bodan.</p>
<i>Durchführung</i>	<p>Art. 14 Der Tourenleiter entscheidet, ob eine Tour durchgeführt, abgeändert oder abgebrochen wird. Wesentliche Routen- und Zieländerungen müssen vom Ressortchef vorgängig genehmigt werden.</p>
<i>Teilnehmer</i>	<p>Art. 15 Der Tourenleiter setzt die Anzahl der Teilnehmer fest und erstellt die Teilnehmerliste.</p> <p>Art. 16 Der Tourenleiter hat die Kompetenz, Teilnehmer, die ihm für die gestellten Anforderungen ungeeignet erscheinen, zurück zu weisen oder auszuschliessen.</p> <p>Art. 17 Ein absolutes Recht auf Teilnahme besteht nicht.</p> <p>Art. 18 Bei kostenaufwändigen Touren kann der Tourenleiter von den Teilnehmern eine Anzahlung verlangen.</p> <p>Mit seiner Anmeldung ermächtigt der Teilnehmer den Tourenleiter, Verträge mit Dritten abzuschliessen, welche für die Durchführung der Tour nötig sind.</p>
<i>Berichterstattung</i>	<p>Art. 19 Der Tourenleiter hat dem zuständigen Ressortchef nach Beendigung der Tour innerhalb Monatsfrist einen Tourenrapport über Teilnehmer, Verlauf und die Abrechnung auf dem von der Tourenkommission veröffentlichten Formular abzugeben.</p>

<i>Unfälle</i>	<p>Art. 20 Bei einem Unfall ist unverzüglich die Geschäftsstelle des SAC zu informieren und ein Formular der Haftpflichtversicherung für Tourenleiter auszufüllen.</p> <p>Art. 21 Über Unfälle oder sonstige besondere Vorkommnisse ist der Ressortchef umgehend zu benachrichtigen. Dieser informiert den Tourenchef und den Präsidenten.</p>
<i>Versicherung</i>	<p>Art. 22 Die Tourenleiter sind durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht und für den Rechtsschutz gegenüber den Teilnehmern versichert.</p> <p>Die SAC Sektion Bodan haftet nicht für das Verhalten des Tourenleiters oder das Verhalten von Tourenteilnehmern.</p>

III Teilnehmer

<i>Teilnahme</i>	<p>Art. 23 Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt, an Touren teilzunehmen, sofern es den Anforderungen gewachsen ist. Der Tourenleiter hat Entscheidungsbefugnis über eine Teilnahme (siehe Art. 14 – 18).</p> <p>Art. 24 Gäste können mit Einverständnis des Tourenleiters teilnehmen. Sektionsmitglieder haben jedoch den Vorrang. Es kann eine Warteliste geführt werden.</p> <p>Art. 25 Jeder Toureninteressent hat sich vor der Anmeldung darüber Rechenschaft zu geben, ob er den Anforderungen an die Tour bei den gegebenen Verhältnissen in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist. Er hat sich rechtzeitig beim Tourenleiter anzumelden und an einer allfälligen Tourenbesprechung teilzunehmen.</p> <p>Art. 26 Wer nach der Anmeldung als Teilnehmer gilt und ohne rechtzeitige und begründete Abmeldung der Tour fernbleibt, haftet für die Kosten solidarisch mit den anderen Teilnehmern und dem Tourenleiter. Intern tragen die angemeldeten Teilnehmer die gemeinschaftlichen Kosten der Durchführung nach Köpfen.</p> <p>Erfolgt bei einer Tourenwoche eine Abmeldung bis 21 Tage vor Beginn der Tourenwoche, so wird ein Beitrag von 10% des Pauschalpreises verrechnet. Bei einem Rücktritt 20 – 11 Tage vor Tourenwochebeginn wird ein Betrag von 50% des Pauschalpreises, bzw. bei 10 - 0 Tage 70% davon verrechnet.</p> <p>Bricht ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin eine Tourenwoche vorzeitig ab, ist der Pauschalpreis ganz geschuldet.</p>
<i>Anordnungen</i>	<p>Art. 27 Die Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters Folge zu leisten, widrigenfalls tragen sie allein die Folgen ihres Handelns.</p> <p>Art. 28 Die Trennung einzelner Teilnehmer von der Tourenleiter-Gruppe während der Tour ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Tourenleiters möglich. Allfällige Folgekosten und die Verantwortung trägt der austretende Teilnehmer.</p> <p>Art. 29 Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Tourenleiter und Teilnehmer ist dem Ressortchef eine schriftliche Meldung einzureichen. Erstinstanzlich entscheidet die Tourenkommission und endgültig der Vorstand.</p>

<i>Versicherung</i>	Art. 30 Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Jeder Teilnehmer hat selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
---------------------	--

IV Kostenregelung

<i>Tourenleiter</i>	<p>Art. 31 Die Spesen des Tourenleiters (Kosten der Übernachtungen inkl. Halbpension, Reisespesen) werden von den Teilnehmenden prozentual übernommen.</p> <p>Für Touren mit Bergführer wird dem administrativen Tourenleiter eine Ermässigung von 70% gewährt. Seilschaftsführer, sofern diese die Ausbildung zum Tourenleiter Sommer I oder Tourenleiter Winter II bestanden haben, erhalten eine Ermässigung von 30%.</p> <p>Für die SAC Jugend, Kinder- und Familienbergsteigen können spezielle Regelungen der Entschädigung vereinbart werden.</p>
<i>Bergführer</i>	<p>Art. 32 Die Subvention der Sektion für Touren mit Bergführer und/oder anderen Fachpersonen ist im Anhang geregelt.</p>
<i>Ausbildung</i>	<p>Art. 33 Für die Aus- und Weiterbildung der aktiven Tourenleiter übernimmt die Sektion die anfallenden Kursgebühren und die Reisekosten.</p> <p>Die Höhe der Kosten ist im Anhang geregelt.</p>
<i>Fahrspesen Auto</i>	<p>Art. 34 Der Fahrer erhält von jedem Mitfahrer eine Entschädigung.</p> <p>Die Höhe der Entschädigung ist im Anhang geregelt.</p>
<i>Abrechnung</i>	<p>Art. 35 Die Tourenkommission entscheidet jährlich über die Verteilung der Subventionen gemäss diesem Reglement und im Rahmen des Budgets.</p> <p>Art. 36 Für Kurse ist der Antrag an die Tourenkommission zu stellen. Die Tourenkommission entscheidet im Rahmen des Budgets.</p> <p>Art. 37 Der Tourenleiter respektive Kursteilnehmer stellt nach der Tour respektive Kurs Rechnung an den Ressortchef.</p>
<i>Kostenänderungen</i>	<p>Art. 38 Die Anpassung der Kostenregelung im Anhang erfolgt auf Antrag der Tourenkommission durch Beschluss des Vorstandes im Rahmen der Budgetkompetenz.</p>

V Schlussbestimmungen

<i>Ergänzendes Recht</i>	Art.39 Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Reglements gelten die Vorschriften zum Tourenwesen vom SAC und von J+S.
--------------------------	--

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 21. November 2005 genehmigt, am 27. August 2007, bzw. 16. September 2008 revidiert und tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.

Schweizerischer Alpen-Club Sektion Bodan.

Im Namen des Vorstandes

Benno Schildknecht

Präsident

Andreas Schweizer

Tourenchef

Anhang (Kostenregelung)

<i>Tourenleiter</i>	<p>Zu Art. 31 Die Spesen von Leitungspersonen im Familien- und Kinderbergsteigen (Kosten der Übernachtungen inkl. Halbpension, Reisespesen) werden von der Sektion im Rahmen des Jahresbudgets übernommen.</p> <p>In der Regel werden nur die Spesen von ausgebildeten Leitungspersonen im Familien- und Kinderbergsteigen übernommen. Ausnahmen bewilligt die Touren- und Kurskommission.</p>																				
<i>Bergführer</i>	<p>Zu Art. 32 Die Kostenbeteiligung der Sektion für Touren mit Bergführer und/oder anderen Fachpersonen ist folgendermassen geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei fünf und mehr Teilnehmern max. 50% der Führertaxe zu Lasten der Sektion, aber max. 10% der Führertaxe pro Teilnehmer • bei vier und weniger Teilnehmern entscheidet der Ressort-Chef in Absprache mit dem Chef der Tourenkommission über die Durchführung der Tour und der Kostenbeteiligung der Teilnehmer aufgrund des Budgets und der aktuellen Kostenkontrolle der Touren- und Kurskommission. • bei Touren im Bereich des Familien- und Kinderbergsteigens beträgt die Kostenbeteiligung der Sektion max. 70% der Führertaxe und richtet sich nach dem Budget und der aktuellen Kostenkontrolle der Touren- und Kurskommission • 100% der Führertaxe für interne Kurse <p>Die Spesen (Verpflegung, Übernachtung, Reise) gehen zu Lasten der Teilnehmer, in den Bereichen des Familien- und Kinderbergsteigens zulasten der Sektion.</p>																				
<i>Ausbildung</i>	<p>Zu Art. 33 Für die Aus- und Weiterbildung der aktiven Tourenleiter übernimmt die Sektion die anfallenden Kursgebühren und die Reisekosten nach Aufwand mit Belegen für ÖV 2.Kl. Halbtax.</p>																				
<i>Fahrspesen Auto</i>	<p>Zu Art. 34 Der Fahrer erhält eine Entschädigung von Fr. 0.60 pro gefahrenen Kilometer. Für grosse Personenwagen oder Kleinbusse mit mehr als fünf Insassen gilt ein angemessener Kilometerpreis von Fr. 0.80 – Fr. 1.00. Die Fahrzeuge sind möglichst voll auszulasten.</p> <p>Die Gesamtsumme aller Fahrzeuge wird unter allen Teilnehmern (auch den Fahrern) ohne den Tourenleiter aufgeteilt und diesen belastet. Der Tourenleiter ist verantwortlich für die Abrechnung.</p> <p>Abrechnungsbeispiel Autoanteil</p> <p>Annahme:</p> <table data-bbox="501 1859 1037 1966"> <tr> <td>Distanz hin und zurück</td> <td>140 km</td> </tr> <tr> <td>Teilnehmer inkl. Fahrer (ohne Tourenleiter)</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Anzahl Fahrzeuge</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Kilometer-Kosten pro Auto</td> <td>Fr. 0.60</td> </tr> </table> <p>Berechnung:</p> <table data-bbox="501 1993 1308 2094"> <tr> <td>Km-Anteil pro Auto</td> <td>140km x Fr. 0.60</td> <td>= Fr. 84.00</td> </tr> <tr> <td>Gesamtkosten für 3 Autos</td> <td>3 x Fr. 84.00</td> <td>= Fr. 252.00</td> </tr> <tr> <td>Effektive Fahrkosten der TN</td> <td>Fr. 252.00 : 10</td> <td>= Fr. 25.20</td> </tr> <tr> <td>Jeder Fahrzeughalter erhält</td> <td>Fr. 84.00</td> <td></td> </tr> </table>	Distanz hin und zurück	140 km	Teilnehmer inkl. Fahrer (ohne Tourenleiter)	10	Anzahl Fahrzeuge	3	Kilometer-Kosten pro Auto	Fr. 0.60	Km-Anteil pro Auto	140km x Fr. 0.60	= Fr. 84.00	Gesamtkosten für 3 Autos	3 x Fr. 84.00	= Fr. 252.00	Effektive Fahrkosten der TN	Fr. 252.00 : 10	= Fr. 25.20	Jeder Fahrzeughalter erhält	Fr. 84.00	
Distanz hin und zurück	140 km																				
Teilnehmer inkl. Fahrer (ohne Tourenleiter)	10																				
Anzahl Fahrzeuge	3																				
Kilometer-Kosten pro Auto	Fr. 0.60																				
Km-Anteil pro Auto	140km x Fr. 0.60	= Fr. 84.00																			
Gesamtkosten für 3 Autos	3 x Fr. 84.00	= Fr. 252.00																			
Effektive Fahrkosten der TN	Fr. 252.00 : 10	= Fr. 25.20																			
Jeder Fahrzeughalter erhält	Fr. 84.00																				

Dieser Anhang zum Touren- und Kursreglement des SAC Bodan wurde an der Vorstandssitzung vom 21. November 2005 genehmigt, am 27. August 2007, bzw. 16. September 2008 revidiert und tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.

Schweizerischer Alpen-Club Sektion Bodan.

Im Namen des Vorstandes

Benno Schildknecht

Präsident

Andreas Schweizer

Tourenchef